

Geschäftsordnung (GO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 23.6.2007)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Mit der Geschäftsordnung (GO) beschreibt der NVV die Aufgabengebiete seiner Präsidiumsmitglieder, seiner Ressortleiter und seiner Geschäftsstelle.
- 1.2 Weiter ist die GO insbesondere ausgerichtet auf die NVV-Verbandstage und findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe des NVV.
- 1.3 Alle Organe, insbesondere die Untergliederungen, können ergänzend zu dieser GO und den Ordnungen des NVV eigene Bestimmungen erlassen. Im Fall von Widersprüchen mit der GO, der Satzung oder den Ordnungen des NVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.4 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Aufgaben der Präsidiumsmitglieder und der Ressortleiter

- 2.1 Vorstand
 - 2.1.1 Präsident
 - a) Der Präsident vertritt den Verband nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes und des Präsidiums sowie aller Organe, ausgenommen Spruchkammer und Ehrenrat.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgabe den Vizepräsidenten und/oder dem Geschäftsführer übertragen.
 - d) Weiter vertritt er den Verband nach außen mit der Aufgabe, die Verbandsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandstages bzw. des Hauptausschusses und/oder des Präsidiums bzw. des Vorstandes im Verhältnis zum Landessportbund und sonstigen Institutionen im Bereich des LSB, zum Deutschen Volleyballverband und den anderen Landesverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.

- e) Er hat die Aufsichtspflicht gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, deren Dienstherr er ist.
- f) Entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans betreuen der Präsident und die Vizepräsidenten bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung. Das Präsidium ist davon zu unterrichten.
- g) Darüber hinaus kann der Präsident die Vizepräsidenten und/oder den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung konkreter Aufgaben betrauen. Die politische Verantwortung verbleibt in diesen Fällen beim Präsidenten.

2.1.2 Vizepräsidenten

- a) Die Vizepräsidenten fungieren als Stellvertreter des Präsidenten. Bei dessen Verhinderung beruft und leitet einer der Vizepräsidenten die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages und übernimmt in Absprache mit dem anderen Vizepräsidenten alle sonstigen Aufgaben des Präsidenten.
- b) Gemäß § 2.1.1 f) betreut jeder Vizepräsident entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung.

2.2 Weitere Präsidiumsmitglieder

2.2.1 Beisitzer

- a) Die vier Beisitzer werden ohne bestimmte Aufgabenfelder vom Verbandstag in das Präsidium gewählt.
- b) In Abstimmung mit dem Vorstand können ihnen konkrete Aufgaben übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte.

2.2.2 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten der Geschäftsstelle. Neben dem Präsidenten besitzt er allein die Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Mitarbeitern der Geschäftsstelle, deren Arbeit er zu kontrollieren hat.
- b) Er vertritt die Arbeit der Geschäftsstelle nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den Verbandsorganen, den Mitgliedern und der Geschäftsstelle.
- c) Er vertritt den NVV im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach außen, insbesondere im Verhältnis zum DVV, LSB und den politischen und wirtschaftlichen Partnern des NVV.
- d) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über die der Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben.
- e) Er ist Mitglied im Finanzausschuss.
- f) Insbesondere obliegt ihm die Haushaltsplanung, Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung. Näheres regelt die Finanzordnung.

2.2.3 Sprecher der Bezirkskonferenzen

- a) Um eine strukturierte Kommunikation zwischen den NVV-Regionen und den NVV-Führungsgremien (insbesondere Vorstand und Präsidium) einerseits und zwischen den verschiedenen NVV-Regionen andererseits sicherzustellen, gibt es vier Bezirkskonferenzen. Dementsprechend sind diese keine Entscheidungsgremien, sondern reine Kommunikationsinstanzen.
- b) Der Bezirkskonferenz Weser-Ems gehören die Vorsitzenden der NVV-Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Bentheim und Osnabrück an.
- c) Der Bezirkskonferenz Lüneburg gehören die Vorsitzenden der NVV-Regionen Unterelbe, Rotenburg, Hohe Heide, Lüneburg und Celle an.
- d) Der Bezirkskonferenz Hannover gehören die Vorsitzenden der NVV-Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim an.
- e) Der Bezirkskonferenz Braunschweig gehören die Vorsitzenden der NVV-Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen an.
- f) Den Bezirkskonferenzen ist es freigestellt, zu ihren Sitzungen die für ihren geografischen Bereich zuständigen Ressortleiter einzuladen (Bezirksspielwarte, Bezirksjugendwarte o.ä.).
- g) Die jeweiligen Bezirkskonferenzen wählen sich ihren Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Dieser Sprecher kann aus ihren Reihen kommen, darf aber auch eine externe Person sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- h) Die Sprecher der Bezirkskonferenzen leiten die Sitzungen der Bezirkskonferenzen und sorgen für eine reibungslose Kommunikation zwischen den NVV-Regionen und den NVV-Führungsgremien sowie für einen Meinungs- und Informationsaustausch der NVV-Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2.3 Ressortleiter

2.3.1 Landesspielwart

- a) Der Landesspielwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Spielbetriebs im NVV. Er erledigt diese Aufgaben zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes (Staffelleiter, Bezirksspielwarte, Spielwarte der NVV-Regionen etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Landesspielausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt den NVV im Bereich des Spielbetriebs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc. und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf allen Ebenen.
- c) Er vertritt den NVV im Bereich des Spielbetriebs nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV.
- d) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Landesspielordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- e) Er ist Mitglied des Landesspielausschusses und des Regionalspielausschusses.
- e) Näheres regelt die Landesspielordnung (LSO).

2.3.2 Leistungssportwart

- a) Der Leistungssportwart ist verantwortlich für den Leistungssport im Bereich des NVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes (Kadertrainer, Stützpunktleiter etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Lenkungskreises Leistungssport beaufsichtigt.
- b) Er vertritt den NVV im Bereich des Leistungssports nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für den Leistungssport relevanten Personen und Institutionen im NVV.
- c) Er vertritt die Leistungssportinteressen des NVV bei den diesbezüglichen Instanzen des DVV (Konferenz der Landessportwarte, Bundestrainer etc.) und des LSB.
- d) Er ist Vorsitzender des Lenkungskreises Leistungssport und der nachgeordneten Gremien im Leistungssportbereich des NVV.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Leistungssportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Leistungssportordnung (LeiSO).

2.3.3 Lehrwart

- a) Der Lehrwart ist verantwortlich für die Lehrarbeit im Bereich des NVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Lehrausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Lehrbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für einheitliche Bestimmungen auf allen Ebenen und koordiniert die Arbeit der Lehrausschüsse auf NVV-Regionsebene innerhalb deren Zuständigkeit.
- c) Er vertritt den NVV im Bereich der Lehrarbeit im Zusammenwirken mit dem Lehrreferenten nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV, des LSB und der SJN.
- d) Er ist Vorsitzender des Lehrausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Lehrordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Lehrordnung (LO).

2.3.4 Schiedsrichterwart

- a) Der Schiedsrichterwart ist verantwortlich für die Schiedsrichterarbeit im Bereich des NVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Landesschiedsrichterausschusses beaufsichtigt.

- b) Er vertritt die Interessen des Schiedsrichterbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für einheitliche Regelauslegungen und für einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung und der Einsatzmöglichkeit von Schiedsrichtern und Schiedsrichterprüfern auf allen Ebenen und koordiniert die Arbeit der Schiedsrichterausschüsse auf NVV-Regionsebene innerhalb deren Zuständigkeit.
- c) Er vertritt den NVV im Bereich der Schiedsrichterarbeit nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV.
- d) Er ist Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA).
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Landesschiedsrichterordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Schiedsrichterordnung (LSRO).

2.3.5 Pressesprecher

- a) Der Pressesprecher ist verantwortlich für die Information der überregionalen Medien und insbesondere der Fachpresse über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und Untergliederungen, sofern sie von überregionalem Interesse sind.
- b) Er vertritt die Belange der NVV-Öffentlichkeitsarbeit im Auftrage des Vorstands nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.).
- c) Im Rahmen der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit festgelegten Aufgabenverteilung vertritt der Pressesprecher den NVV nach außen insbesondere im Verhältnis zu den regionalen und überregionalen Medien.
- d) Er ist Mitglied im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:

- das gemäß Geschäftsverteilungsplan fachlich zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzender,
- der Geschäftsführer sowie die vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers benannten fachlich zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle für
 - Medienproduktion,
 - Eventbetreuung,
- der Pressesprecher, der vom Verbandstag gewählt wird,
- auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode berufene Mitglieder für
 - Medienkontakte,
 - Medienproduktion,
 - Eventbetreuung,
 - Internet,
 - Medienredaktion,
- ein vom Finanzausschuss entsendeter Vertreter für das Partnerprogramm.

- e) Zu den Aufgaben des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zählen insbesondere:
 - Betreuung und Weiterentwicklung des Gesamtauftrittes des NVV,
 - Betreuung und Weiterentwicklung der Verbandsmedien des NVV,
 - Betreuung und Weiterentwicklung der Medienpräsenz und -kontakte des NVV,
 - Öffentlichkeitsarbeit des NVV,
 - Weiterentwicklung des Kommunikationskonzeptes des NVV.
- f) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der unter Punkt e) formulierten Aufgaben und Ziele.

2.3.6 Freizeitsportwart

- a) Der Freizeitsportwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Freizeitsport-Bereichs außerhalb der offiziellen Spielklassen des Verbandes und seiner Untergliederungen. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Freizeitsportausschusses beaufsichtigt.
Das Ziel seiner Tätigkeit ist die Ausbreitung des Volleyballsports außerhalb dieser offiziellen Punktrunden mit Hinblick darauf, die Zahl der Volleyballspieler und damit die Zahl der mittelbaren Mitglieder des Verbandes zu erhöhen sowie auch die Zahl der Vereine, also der unmittelbaren Mitglieder.
Darüber hinaus soll er bereits bestehende Aktivitäten in das Verbandsgeschehen integrieren.
- b) Er vertritt die Interessen des Freizeitsportbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für die Kommunikation zwischen den für den Freizeitsport relevanten Personen und Institutionen im NVV und koordiniert die Arbeit der Freizeitsportausschüsse auf NVV-Regionsebene.
- c) Er vertritt den NVV im Freizeitsportbereich nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV, des LSB und der SJN, und zu anderen Organisationen und Institutionen mit Bezug zum Freizeitbereich.
- d) Er ist Vorsitzender des Freizeitsportausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Freizeitsportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Freizeitsportordnung.

2.3.7 Jugendwart

- a) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Verbandes. Insbesondere ist er verantwortlich für die Gewinnung neuer Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Jugendausschusses beaufsichtigt.

- b) Er vertritt die Interessen des Jugendausschusses nach innen (Verbandstag, Jugendverbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für die Kommunikation zwischen den für die Jugendarbeit relevanten Personen und Institutionen im NVV und koordiniert die Arbeit der Jugendausschüsse auf NVV-Regionsebene bezüglich der Aufgabenstellung des NVV-Jugendausschusses.
- c) Er vertritt den NVV im Bereich der Jugendarbeit im Sinne der NVV-Jugendordnung nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen von DVV/DVJ und LSB/SJN.
- d) Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses; ihm obliegt die Leitung und Einberufung der Sitzungen des Jugendverbandstages.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss, dem Verbandstag und dem Jugendverbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Jugendordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Jugendordnung (JO).

2.3.8 Beachwart

- a) Der Beachwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Beachvolleyballs in Niedersachsen. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Beachvolleyballausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt den NVV im Beachvolleyballbereich nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für Beachvolleyball im NVV relevanten Personen und Institutionen.
- c) Er vertritt den NVV im Zusammenwirken mit dem Beachreferenten im Bereich des Beachvolleyballs nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen von DVV/DVJ und LSB/SJN.
- d) Er ist Vorsitzender des Beachvolleyballausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Beachvolleyballordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Beachvolleyballordnung (BVO).

2.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Verband auf allen Ebenen zu fördern und zu verbessern. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Schulsportausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt den NVV im Bereich des Schulsports nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt in Zusammenarbeit mit den NVV-Regionen für eine entsprechende Vertretung seines Ressorts auch in den Vorständen der NVV-Regionen, um eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein auch und gerade auf kommunaler Ebene im Interesse der Ausbreitung des Volleyballsports zu gewährleisten.

- c) Er vertritt den NVV im Bereich des Schulsports nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV und des LSB und zu den staatlichen Stellen (KuMi, Schulbehörden etc.).
- d) Er ist Vorsitzender des Schulsportausschusses.
Dem Schulsportausschuss gehören an:
 - der Schulsportwart als Vorsitzender,
 - der fachlich zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführers benannt wird,
 - auf Vorschlag des Schulsportwartes vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode berufene Mitglieder für
 - Jugend trainiert (Landesentscheid Halle),
 - Jugend trainiert (Bezirksentscheide Halle),
 - Jugend trainiert (Beach),
 - Lehrerfortbildung,
 - ggf. für weitere Projekte,
 - ein Vertreter des Jugendausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Schulsportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Schulsportordnung.

2.4 Allgemeine Bestimmungen

- 2.4.1 Der Präsident (für Vorstand und Präsidium), die Vizepräsidenten (für ihren Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich), die Ressortleiter, der Geschäftsführer und der Vorsitzende der Verbandsgerichtsbarkeit haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind der NVV-Geschäftsstelle sechs Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen, die sie unverzüglich dem in der Satzung genannten Personenkreis (Stimmberechtigte beim Verbandstag) weiterzureichen hat.
- 2.4.2 Die Präsidiumsmitglieder und die Ressortleiter sind vom Verbandstag als höchstem Organ im NVV insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder des Verbandes zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung von Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften etc. durch alle Organe, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus den Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 2.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem Verbandstag gegenüber haben sämtliche Präsidiumsmitglieder sowie die Ressortleiter für ihren Zuständigkeitsbereich nach 2.1 bis 2.3 Weisungsbefugnis gegenüber den Organen (mit Ausnahme des Verbandstages, des Hauptausschusses, des Präsidiums und Vorstandes) und den Funktionsträgern im NVV. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.

- 2.4.4 Die Ressortleiter sind zu regelmäßigen Berichten über die Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des Präsidiums verpflichtet.
- 2.4.5 Die Sitzungen des Präsidiums werden nach dem vom Präsidium verabschiedeten Sitzungsplan durchgeführt. Weitere Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die aktuelle Situation dies erfordert. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Diese Sitzungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der 14-tägigen Einladungsfrist nach § 21.2 der Satzung durchzuführen, es sei denn, im Antrag ist ein späterer Termin angegeben.

§ 3 Geschäftsstelle

- 3.1 Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Vorstandes, des Präsidiums und der Verbandsausschüsse im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.
- 3.2 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand auf der Grundlage des vom Präsidium verabschiedeten Stellenplans eingestellt und sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden, führen ihre Tätigkeiten im übrigen jedoch selbstständig aus im Rahmen der vorgezeichneten Aufgabengebiete und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der NVV-Organen auf Landesebene. Über Neueinstellungen, Entlassungen und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen des Vorstandes ist das Präsidium umgehend zu informieren.
- 3.3 Sie stehen allen ehrenamtlich Tätigen auf allen Ebenen (Präsidium, Verbandsausschüsse, NVV-Regionen, Vereinsvertreter etc.) als Ansprechpartner sowie als Informations- und Beratungsinstanz zur Verfügung.
- 3.4 Der Geschäftsführer ist für alle in der Geschäftsstelle anfallenden Arbeiten Ansprechpartner und Koordinator. Ihm obliegt die Organisation dieser Arbeiten, dabei unterstehen ihm sowohl alle fest angestellten Mitarbeiter als auch alle Aushilfskräfte.
- 3.5 Näheres regeln die jeweiligen Arbeitsverträge einschließlich der Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen.
- 3.6 Zur Bewältigung anfallender Routinearbeiten können vom Geschäftsführer auf der Grundlage des Haushaltsplans Aushilfskräfte eingestellt werden.

§ 4 Durchführung von Verbandstagen etc.

- 4.1 Der Verbandstag bzw. Hauptausschuss wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

- 4.2 Ist bei einem Verbandstag bzw. Hauptausschuss weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NVV.
- 4.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

- 5.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen des Verbandes haben eine Stimme (Ausnahme: Dies gilt nicht für die NVV-Regionstage, sofern in der entsprechenden NVV-Regions-Geschäftsordnung andere Regelungen getroffen wurden.).
- 5.2 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 5.3 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 5.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 5.5 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
 - einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - die Zustimmung des Vorgeschlagenen.Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 5.6 Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 5.7 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 5.8 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Organe

- 6.1 Der NVV handelt durch die in § 10 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.

- 6.2 Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Das Präsidium erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Es kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsausschüsse vorläufig aussetzen.
- 6.3 Von allen vom NVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 6.4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages teil und ist berechtigt, beratende Erklärungen abzugeben.
- 6.5 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des NVV sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.3.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.5.1998, 25.5.1991, 24.5.2003, 2.7.2005 und 23.6.2007 geändert.